



## **- Bundesrat beschließt neue Steuergesetze !**

Der Bundesrat hat einen weiteren Teil des Wachstumspakets der Bundesregierung verabschiedet. Das bringt Ihnen das "Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung".

Der Bundesrat hat einen weiteren Teil des Wachstumspakets der Bundesregierung verabschiedet. Das bringt Ihnen das "Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung".

### **Kinderbetreuungskosten**

Alleinerziehende und Doppelverdiener können künftig erwerbsbedingte Betreuungskosten für Kinder bis zu 14 Jahren zu 2/3 steuerlich absetzen. Dabei gilt eine Höchstgrenze von jährlich 4000 Euro pro Kind. Bei nur einem erwerbstätigen Elternteil gilt diese Regelung nur, wenn der Partner behindert, dauerhaft krank oder in Ausbildung ist. In allen anderen Fällen können Alleinverdiener-Ehepaare nur die Kosten für Kinder zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahr geltend machen. Nicht abzugsfähig sind Ausgaben z.B. für Nachhilfestunden, Computerkurse, Musik- oder Reitunterricht sowie für die Mitgliedschaft in Sport- oder sonstigen Vereinen.

### **Handwerkerleistungen und Pflegeleistungen**

Für Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen dürfen private Haushalte Handwerkerrechnungen in Zukunft besser absetzen. Gleiches gilt bei Betreuungsleistungen für eine pflegebedürftige Person. Es werden künftig 20 Prozent der Arbeitskosten absetzbar sein – maximal 1200 Euro im Jahr bei der Betreuung und höchstens 600 Euro jährlich bei Renovierungen im eigenen Haushalt.

### **Abschreibungen**

Zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen wird die degressive AfA (Absetzungen für Abnutzungen) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf maximal 30 Prozent angehoben. Die Regelung ist auf zwei Jahre befristet.

### **Umsatzsteuer**

Zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen wird die Umsatzgrenze bei der Besteuerung nach den tatsächlichen Einnahmen (Ist-Versteuerung) in den alten Ländern von 125 000 Euro auf 250 000 Euro angehoben. In den neuen Ländern, in denen derzeit schon eine höhere Umsatzgrenze von 500 000 Euro gilt, wird diese Regelung zur Ist-Versteuerung bis Ende 2009 verlängert.

## **- Gesetzesänderung: Steuerfreibeträge für Abfindungen abgeschafft !**

Die Steuerbefreiung für Abfindungen, die für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden, ist mit dem Jahreswechsel weggefallen. Wer bis zum 31.12.2005 jedoch eine Entlassungsvereinbarung getroffen hat, profitiert von der bisherigen Regelung.

Die Freibeträge für Abfindungen bei Verlust des Arbeitsplatzes standen auf der Streichlist der Bundesregierung. Seit dem 01.01.2006 müssen deshalb entlassene Arbeitnehmer die vereinbarte Abfindung voll beim Finanzamt abrechnen. Die Abfindungszahlungen können jedoch wie bisher als außerordentliche Einkünfte nach der so genannten "**Fünftelregelung**" (§ 34 Abs. 1 EStG) ermäßigt besteuert werden. Weitere steuerrechtliche Voraussetzungen erfahren Sie in beim zuständigen Finanzamt oder einem Steuerberater.

Nach der bisherigen Regelung betragen die Freibeträge für Abfindungen je nach Alter und Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers €7200,-, €9000,- bzw. €11000,-. Die Steuerfreiheit galt für Abfindungen, die für den Verlust eines Arbeitsplatzes bezahlt wurden. Darunter fielen vom Arbeitgeber veranlasste oder gerichtlich ausgesprochene Auflösungen des Arbeitsverhältnisses.

In den Genuss der Steuerfreiheit kommen weiterhin alle Arbeitnehmer, die **bis zum 31. 12. 2005** eine entsprechende **Abfindungsvereinbarung getroffen** haben. Das heißt, der Anspruch muss auf einer einzelvertraglichen Vereinbarung oder einer Kündigung beruhen. Ausreichend ist auch, wenn bis zum Jahreswechsel eine entsprechende Klage anhängig war, über die noch nicht entschieden wurde. Vorausgesetzt wird weiter, dass der Arbeitgeber die **Abfindung spätestens bis zum 1. 1. 2008 auszahlt**.

**Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter:**

[www.mim-service.de/html/disclaimer.html](http://www.mim-service.de/html/disclaimer.html)